

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 301

46. Jahrgang

12. Dezember 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 301/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 301/02	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	2
2003/C 301/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	6
2003/C 301/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	8
2003/C 301/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3340 — Blackstone/ Apax/SULO) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2003/C 301/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3304 — GE/Amersham) ⁽¹⁾	10



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Dezember 2003

(2003/C 301/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2187	LVL	Lettischer Lat	0,66
JPY	Japanischer Yen	131,87	MTL	Maltesische Lira	0,4296
DKK	Dänische Krone	7,4383	PLN	Polnischer Zloty	4,6581
GBP	Pfund Sterling	0,698	ROL	Rumänischer Leu	40 515
SEK	Schwedische Krone	8,9817	SIT	Slowenischer Tolar	236,65
CHF	Schweizer Franken	1,5509	SKK	Slowakische Krone	41,21
ISK	Isländische Krone	89,74	TRL	Türkische Lira	1 761 735
NOK	Norwegische Krone	8,1735	AUD	Australischer Dollar	1,6508
BGN	Bulgarischer Lew	1,9505	CAD	Kanadischer Dollar	1,6094
CYP	Zypern-Pfund	0,58401	HKD	Hongkong-Dollar	9,4633
CZK	Tschechische Krone	32,06	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,887
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0879
HUF	Ungarischer Forint	262,40	KRW	Südkoreanischer Won	1 447,51
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,8314

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2003/C 301/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 115/02

Mitgliedstaat: Italien

Region: Lombardei

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Schwerpunkt 1 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der lombardischen Wirtschaft“; Maßnahme 1.5.C „Förderung der Gründung innovativer Unternehmen“

Rechtsgrundlage: Docup Obiettivo 2 2000-2006 Lombardia; Approvato con decisione C(2878) del 10.12.2001

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

2002 (Ziel 2): 2 250 000 EUR

2003 (Ziel 2): 1 284 979 EUR

2004 (Ziel 2): 1 200 000 EUR

2005 (Ziel 2): 800 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität:

Kleine Unternehmen: Bruttobeihilfeintensität von 15 % der förderfähigen Kosten.

Mittlere Unternehmen: Bruttobeihilfeintensität von 7,5 % der förderfähigen Kosten.

In den Bereichen, die unter die Freistellung nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallen, wird die Beihilfeintensität brutto um 10 Prozentpunkte erhöht.

Der insgesamt gewährte Zuschuss darf auf keinen Fall 30 % der Kosten überschreiten

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem 25. November 2002

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Förderung der Gründung neuer Unternehmen auf der Basis von Produkt- oder Prozessinnovationen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Region Lombardei

Beihilfe Nr.: XS 32/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Apulien

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen für KMU

Rechtsgrundlage: Legge regionale 4 gennaio 2001, n. 3 così come modificata dalla legge regionale n. 23 del 10.8.2001

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Aufgrund des Haushaltsplans für 2002 belaufen sich die Ausgaben auf 44 084 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: 35 % NSÄ + 15 % BSÄ mit einer Höchstintensität von 75 % netto

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem Zeitpunkt des Vorstelligwerdens der jeweiligen Stellen auf die Veröffentlichung spezifischer Ausschreibungen und Vorschriften hin

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Von Inkrafttreten an bis zu einer möglichen Änderung des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 4. Januar 2001 in der durch das Regionalgesetz Nr. 23 vom 10. August 2001 geänderten Fassung

Zweck der Beihilfe: Förderung neuer Unternehmen und neuer Investitionsprogramme sowie Erweiterung und Modernisierung bereits bestehender Anlagen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Handwerk; Industrie; Fremdenverkehr; Handel; Dienstleistungen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Puglia
Via G.ppe Capruzzi n. 212 — Bari (BA)

Beihilfe Nr.: XS 58/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Yorkshire and the Humber

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Be There — Cultural Industries Supply Chain

Rechtsgrundlage: Local Government Act 2000

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

2003: 175 999 GBP

2004: 175 999 GBP

2005: 175 999 GBP

Beihilfemaximalintensität: 50 % der Beratungskosten**Bewilligungszeitpunkt:** 1. April 2003**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**
Bis Dezember 2005**Zweck der Beihilfe:** Im einzelnen verfolgt das Projekt folgende Ziele: Bereitstellung von sektorspezifischem Fachwissen für teilnehmende KMU, Hilfestellung bei der Anbahnung von Kontakten zwischen Unternehmen und Teilnahme an Ausschreibungen im Markt der Kulturindustrien, Bereitstellung von Fachwissen zur Stärkung der allgemeinen Unternehmensförderung und von Diversifizierungsprogrammen sowie Koordinierung und Durchführung von Fachveranstaltungen für Unternehmen im Rahmen des Bradford International Festival, die auf an diesem Sektor interessierte KMU zugeschnitten sind**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Sektoren mit Ausnahme der in der KMU-Verordnung Nr. 70/2001 ausgeschlossenen Wirtschaftszweige**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**Bradford International Festival
Business Innovation Centre
Angel Way
Bradford
BD7 1BX
United Kingdom**Sonstige Auskünfte:**Zulfi Karim
Business Innovation Centre
Angel Way
Bradford
BD7 1BX
United Kingdom**Beihilfe Nr.:** XS 71/03**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich**Region:** Karte der Ziel-2-Regionen Vereinigtes Königreich**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**
Name des begünstigten Unternehmens: Unterstützung für die Beratung von KMU im Rahmen von Ziel-2-Maßnahmen 2000—2006**Rechtsgrundlage:** Industrial Development Act 1982, Sections 7 and 11; Section 2 of the Local Government Act 2000**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

Jährliche Kosten der Ziel-2-Maßnahmen:

2003: 193,08 Mio. EUR

2004: 195,15 Mio. EUR

2005: 126,43 Mio. EUR

2006: 111,73 Mio. EUR

Gesamtkosten 626,39 Mio. EUR

Beihilfemaximalintensität: 50 % der Beratungskosten aus verschiedenen öffentlichen Finanzierungsquellen. Kein KMU wird mehr als 15 000 000 Euro an Beihilfen erhalten**Bewilligungszeitpunkt:** 29. Mai 2003**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**
Nach dem 30. Juni 2007 erfolgt keine Auszahlung mehr**Zweck der Beihilfe:** Im Rahmen der Regelung werden gezielte Beratungsleistungen eingesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu verbessern, die die Definition in Anhang 1 der Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen und ihren Sitz in Ziel-2-Gebieten haben. Der Schwerpunkt der Beratungsleistungen wird auf Diversifizierung, Modernisierung, Entwicklung neuer Produkte, Expansion, Management und Entwicklung von Humanressourcen sowie Wissens- und Technologietransfer liegen.

Es werden keine Beihilfen für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Unternehmensaufwendungen gewährt, wie z. B. Steuerberatungsleistungen, juristische Dienstleistungen oder Werbemaßnahmen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Sektoren mit Ausnahme sensibler Wirtschaftsbereiche: Kohlebergbau, Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserherstellung, Kfz-Produktion und erst-rangige Zulieferer, Verkehrs- und Finanzdienstleistungen**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Verwaltende Behörden:

Government Office for the East of England

Government Office for the East Midlands

Government Office for London

Government Office for the North East

Government Office for the North West (Liverpool)

Government Office for the North West (Manchester)

Government Office for the South East

Government Office for the South West

Government Office for the West Midlands

Government Office for Yorkshire and Humberside

Welsh Assembly Government

Scottish Executive

Government of Gibraltar (Department of Trade, Industry and Telecommunications)

Korrespondenzanschrift:

Department of Trade and Industry
Regional European Funds Directorate
3 Floor, 1 Victoria Street, London SW1H 0ET
United Kingdom

Beihilfe Nr.: XS 72/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Karte der Ziel-2-Regionen Vereinigtes Königreich

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Unterstützung in Form von Investitionszuschüssen für KMU im Rahmen von Ziel-2-Maßnahmen 2000—2006

Rechtsgrundlage: Industrial Development Act 1982, Sections 7 and 11; Section 2 of the Local Government Act 2000

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Jährliche Kosten der Ziel-2-Maßnahmen:

2003: 204,81 Mio. EUR
2004: 208,05 Mio. EUR
2005: 131,7 Mio. EUR
2006: 118,27 Mio. EUR
Gesamtkosten 662,83 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität:

Außerhalb von Fördergebieten:

7,5 % für mittlere Unternehmen
15 % für kleine Unternehmen.

Innerhalb von Fördergebieten werden die regionalen Beihilfehöchstgrenzen und die Aufschläge für KMU eingehalten. Kein KMU wird mehr als 15 000 000 EUR an Beihilfen erhalten

Bewilligungszeitpunkt: 29. Mai 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
Nach dem 30. Juni 2007 erfolgt keine Auszahlung mehr

Zweck der Beihilfe: Mit der Beihilfe sollen KMU, die die Definition in Anhang 1 der Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen und ihren Sitz in Ziel-2-Regionen haben, in die Lage versetzt werden, in materielle und immaterielle Vermögenswerte zu investieren. Die Kosten für materielle Vermögenswerte betreffen Grundstücke, Gebäude, Ausrüstung und Maschinen.

Investitionen in Betriebsräume erfolgen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um angemessene Räumlichkeiten zur Ver-

fügung zu stellen und damit Wachstum zu ermöglichen. Darlehen, Risikokapital und Zuschüsse werden gewährt, um zu gewährleisten, dass der mangelnde Zugang zu Finanzmitteln kein Hemmnis für das Wachstum oder die Gründung von Unternehmen darstellt. Die Beihilfe wird auf der Grundlage der Kosten spezifischer Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstung berechnet.

Die KMU, für die diese Beihilfen bestimmt sind, haben ihren Sitz in Gebieten, die durch Marktversagen gekennzeichnet sind und in denen solche Unternehmen keine Unterstützung vom privaten Sektor erhalten. Die Kriterien sind den entsprechenden Maßnahmen in jedem Einheitlichen Programmplanungsdokument und jeder Ergänzung zur Programmplanung des Ziel-2-Gebietes zu entnehmen.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten neue Technologien gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Sektoren mit Ausnahme sensibler Wirtschaftsbereiche: Kohlebergbau, Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserherstellung, Kfz-Produktion und erst-rangige Zulieferer, Verkehrs- und Finanzdienstleistungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Verwaltende Behörden:

Government Office for the East of England
Government Office for the East Midlands
Government Office for London
Government Office for the North East
Government Office for the North West (Liverpool)
Government Office for the North West (Manchester)
Government Office for the South East
Government Office for the South West
Government Office for the West Midlands
Government Office for Yorkshire and Humberside
Welsh Assembly Government
Scottish Executive
Government of Gibraltar (Department of Trade, Industry and Telecommunications)

Korrespondenzanschrift:

Department of Trade and Industry
Regional European Funds Directorate
3 Floor, 1 Victoria Street, London SW1H 0ET
United Kingdom

Beihilfe Nr.: XS 76/03

Mitgliedstaat: Italien

Region: Veneto

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Nicht rückzahlbare Leistungen zur Senkung der Kosten kleiner und mittlerer Unternehmen mit Firmensitz in Fördergebieten (Gemeinden in Ziel-2-Gebieten und Gebieten mit Übergangsregelung) zum Einkauf von Beratungsdiensten für die Bereiche Qualität, Zertifizierung, technologische Innovation, Sicherheit, Hygiene, Umweltverträglichkeit, Einführung innovativer Strategien im Betrieb, Kennzeichnung und/oder Zertifizierung von Erzeugnissen bzw. freiwillige Zertifizierung

Rechtsgrundlage: Legge regionale del Veneto n. 3 del 28.1.1997 e legge regionale del Veneto n. 16 del 10.4.1998

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Mittel für 2001: 3 119 240 EUR
Mittel für 2002: 3 424 718 EUR
Mittel für 2003: 3 020 776 EUR
Mittel für 2004: 2 421 458 EUR
Mittel für 2005: 2 040 682 EUR
Mittel für 2006: 1 536 614 EUR

Beihilfehöchstintensität:

Bis zur Höchstförderung von 50 % der Kosten externer Beratungsleistungen bei einem jeweiligen Höchstförderbetrag pro Initiative von:

- 10 000 EUR für Maßnahmen im Bereich der Qualität
- 47 000 EUR für Maßnahmen im Bereich der technologischen Innovation
- 15 000 EUR für Maßnahmen im Bereich der Sicherheit, Hygiene und Umweltverträglichkeit
- 20 000 EUR für die Einführung innovativer Strategien im Betrieb
- 10 000 EUR für Maßnahmen im Bereich der Kennzeichnung und/oder Zertifizierung von Erzeugnissen bzw. freiwillige Zertifizierung

Bewilligungszeitpunkt: Zeitpunkt, ab dem die Beihilfe vergeben werden kann: 18. August 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:

Frist für die Vergabe der Beihilfe: Dezember 2006.

Vorgesehener Termin zur Zahlung der letzten Tranche (mit Hinweischarakter): Dezember 2008

Zweck der Beihilfe: Unterstützung der Verbreitung von Systemen der Betriebsqualität, der technologischen Innovation, der Sicherheit, der Hygiene und von Maßnahmen der Umweltverträglichkeit, innovativer Strategien, der Kennzeichnung und/oder Zertifizierung von Erzeugnissen sowie anderer freiwilliger Zertifizierungen zugunsten von KMU mit Firmensitz in Fördergebieten (Gemeinden in Ziel-2-Gebieten und in Gebieten mit Übergangsregelung) der Region Veneto

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme

- von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführten Waren
- von exportbezogenen Tätigkeiten
- der Kohle- und Stahlindustrie
- der Kunstfaserindustrie
- der Kfz-Industrie
- des Verkehrsbereichs (mit Ausnahme der Istat-Kodizes Nr. 602, 6021, 6022, 6023, 6024, 6025, 631, 6311, 6312, 632 und 6321)
- des Schiffbaus
- der Fischerei

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Veneto — Giunta regionale
Palazzo Balbi
Dorsoduro 3901
I-30100 Venezia

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2003/C 301/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.6.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 8/03

Titel: Einzelbeihilfe im Rahmen des Programms MEDEA+ (T 404)

Zielsetzung: Entwicklung von Reflexionsmasken für die Ultraviolett lithographie (EUV) bei Wellenlängen von 13 nm

Rechtsgrundlage: Programme MEDEA+

Haushaltsmittel: 15,2 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 50 %

Laufzeit: 2001 bis 2004

Andere Angaben: Form der Beihilfe: Zuschüsse

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.9.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 62/03

Titel: Einzelbeihilfe im Rahmen des Programms MEDEA+ (T 206)

Zielsetzung: Entwicklung neuer Generationen von CMOS-Technologien

Rechtsgrundlage: Programme MEDEA+

Haushaltsmittel: 26,97 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 50 %

Laufzeit: 2002—2005

Andere Angaben: Form der Beihilfe: Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.8.2003

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 15/03

Titel: Anreize der wallonischen Region für den Umweltschutz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger

Zielsetzung: Berücksichtigung der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung

Rechtsgrundlage: Avant projet de décret et projet d'arrêté se substituant à la loi du 30 décembre 1970 et à celle du 4 août 1978

Voorontwerp van decreet en ontwerp-besluit ter vervanging van de wet van 30 december 1970 en van de wet van 4 augustus 1978

Haushaltsmittel: 5 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Höchstbeträge gemäß den geltenden Vorschriften für Umweltschutzbeihilfen

Laufzeit: Höchstens 10 Jahre

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 190/03

Titel: Beihilfen für FuE-Vorhaben junger innovativer Unternehmen

Zielsetzung: Förderung von Forschung und Entwicklung in innovativen KMU

Rechtsgrundlage: Gesetzesvorhaben

Haushaltsmittel: Der Betrag wird jährlich festgelegt. Ca. 30 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: unter 35 %

Laufzeit: Zehn Jahre

Andere Angaben: Form der Beihilfe: Verringerung der Sozialabgaben

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.10.2003

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 220/03

Titel: Friaul-Julisch Venetien — Änderung einer vorhandenen Regelung (Staatliche Beihilfe N 31/2000) — Genehmigung des mehrjährigen Haushalts und des regionalen Haushalts für 2003

Zielsetzung: Verlängerung und Ausweitung einer vorhandenen Regelung (FuE-Maßnahmen)

Rechtsgrundlage: Legge regionale L.R. 29.1.2003 n. 1, articolo 10, comma 2

Haushaltsmittel: Ca. 13 Mio. EUR jährlich

Laufzeit: Bis 31.12.2009

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.10.2003

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 221/03

Titel: Aviodrome

Zielsetzung: Erhalt des Erbes in der Luftfahrt

Rechtsgrundlage: Decentralisatie-convenant Rijk/Flevoland EPD 2000-2006 en EPD-overeenkomst Flevoland en SNL Aviodrome

Haushaltsmittel: 7 377 252 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 50,4 %

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 7.10.2003

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 354/03

Titel: Förderprogramm Futour 2004

Zielsetzung: Förderung der FuE-Tätigkeit in Fördergebieten

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung

Haushaltsmittel: Ungefähr 15 Mio. EUR jährlich

Laufzeit: Befristet bis zum 31. Dezember 2008

Andere Angaben: Jährlicher Bericht über die Durchführung der Regelung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2003/C 301/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 74/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Nordostengland

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Northern Film and Media

Rechtsgrundlage:

— Regional Development Agencies Act 1998

— Charities Act (overseen by the Charities Commission and DCMS)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 2003: 281 130 GBP

Beihilfemaximalintensität: Fördersatz von bis zu 50 % für Beratungskosten des Endbegünstigten und die Teilnahme an Fachmessen und Ausstellungen. Diese Regelung wird auch im Rahmen der De-minimis-Gruppenfreistellung durchgeführt, und das Budget umfasst die Ausgaben im Rahmen beider Gruppenfreistellungen

Bewilligungszeitpunkt: 1. Juni 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2003

Zweck der Beihilfe: Regelung über „weiche“ Beihilfen (Beratung, Verbreitung von Kenntnissen, Vernetzung, Fachmessen und Marketing).

Mit den Beihilfen werden Beratungsleistungen bei der Produktion und Entwicklung von Kurzfilmen gefördert und Fördermittel für Netzwerke, Reisen zu Fachmessen und Marketing bereitgestellt, damit KMU ihre Arbeiten und Ideen bewerben können.

Mit der Regelung wird auch Unterstützung durch fachkundige Unternehmensmentoren bereitgestellt, die die Entwicklung von KMU beratend und unterstützend begleiten

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle förderfähigen Industrie-sektoren, unbeschadet besonderer Bestimmungen betreffend staatliche Beihilfen in bestimmten Bereichen — Artikel 1 Absatz 2 der KMU-Blockfreistellungsverordnung

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Tom Harvey
Chief Executive
Northern Film and Media
Central Square
Forth Street
Newcastle upon Tyne
Tyne and Wear NE1 3PJ
United Kingdom

Neil McGuinness
European Programmes Secretariat
Government Office
Wellbar House
Gallowgate
Newcastle upon Tyne
Tyne and Wear NE1 4TD
United Kingdom

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3340 — Blackstone/Apax/SULO)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 301/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Blackstone Capital Partners IV Merchant Banking Fund L. P. („Blackstone“, USA), das der Blackstone Gruppe angehört, und Apax Europe V („Apax“, Guernsey, Channel Islands) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen der SULO Gruppe („SULO“, Deutschland) durch den Kauf von Anteilsrechten an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone: Finanzberatungsdienstleistungen, Investments in Form des Private Equity und in Immobilien;
- Apax: Investment Partnerschaft mit Anteilsbesitz in einer Reihe von Branchen;
- SULO: Umwelttechnik (Abfallbehältersysteme), Umweltdienstleistungen (Sammlung und Verwertung von Abfall) und Industrieverpackungen (Stahl- und Plastikfässer).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3340 — Blackstone/Apax/SULO, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3304 — GE/Amersham)**

(2003/C 301/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das US-amerikanische Unternehmen General Electric („GE“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des britischen Unternehmens Amersham plc („Amersham“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GE: Mischkonzern mit Tätigkeiten im Bereich Produktion, Technologie und Dienstleistung, insbesondere Medizintechnik. GE Medical Systems stellt u. a. Diagnosebildgeräte her und bietet dazugehörige Dienstleistungen an.

— Amersham: Pharmafirma mit im wesentlichen 2 Standbeinen: Amersham Health, das Diagnostika herstellt (Kontrastmittel und Radiopharmazeutika), sowie Amersham Biosciences, das sich mit Produkten für die Entdeckung, Herstellung und Entwicklung von Biopharmazeutika befasst.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3304 — GE/Amersham, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.